

4. Verordnung vom
zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr
mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000

Aufgrund des § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV NRW. 1990 S. 247) und § 26 Abs.1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 03.06.2008 folgende Änderung der „Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000“ beschlossen

Artikel 1

§ 2 wird im Absatz 2 und 3 wie folgt geändert:

§ 2
Fahrpreis

(2) Der Fahrpreis setzt sich wie folgt zusammen:

a) In der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagtarif)

Grundpreis	2,70 EURO
Kilometerpreis für Beförderungsfahrten – Tarifstufe 1 - (0,10 EURO je angefangene 58,82 m)	1,70 EURO

b) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtтарif)

Grundpreis	3,10 EURO
Kilometerpreis für Beförderungsfahrten – Tarifstufe 1 - (0,10 EURO je angefangene 55,55 m)	1,80 EURO

c) An Sonn- und Feiertagen gilt der Nachtтарif auch tagsüber.

(3) Verkehrsbedingte Wartezeiten werden mit 0,10 Euro je 13,33 Sekunden berechnet (das entspricht 27,00 Euro je Stunde). Die Berechnung hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

§ 3 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

§ 3 Anfahrt zum Bestellort

Verkehrsbedingte Wartezeiten werden nicht berechnet.

§ 6 wird wie folgt geändert

§ 6 Sondervereinbarungen

Der § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt zum **15.12.2012** in Kraft.